

Nicht amtlich publizierte Fassung. Verbindlich ist nur die Version, welche in der [Amtlichen Sammlung](#) publiziert wird.



# Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

(Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Änderung vom 15. Juni 2018

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 5a<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Die kantonale Behörde anerkennt Ärzte für Untersuchungen nach folgenden Stufen:

- a. Stufe 1: verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von über 75-jährigen Inhabern eines Führerausweises;

*Art. 5g Erlöschen der Anerkennung*

Die Anerkennung erlischt am Ende des Jahres, in dem deren Inhaber das 75. Altersjahr erreicht hat.

*Art. 27 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Die Pflicht, sich einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für:

- b. über 75-jährige Ausweisinhaber alle zwei Jahre;

SR .....

<sup>1</sup> SR 741.51

## II

Anhang 1<sup>bis</sup> wird wie folgt geändert:

*Einleitungssatz und Bst. f*

Ärztinnen und Ärzte, die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von über 75-Jährigen (Art. 27 Abs. 1 Bst. b) durchführen, müssen über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen:

- f. Kenntnis der verkehrsrelevanten Einschränkungen und Erkrankungen bei über 75-Jährigen und Fähigkeit, die Fahreignung, insbesondere bei Vorliegen von kognitiven Defiziten, zu beurteilen;

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

15. Juni 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr